

Ergänzendes FAQ (Version 21.10.2020) zum Schutzkonzept Freikirchen Version 01.10.2020 zur nationalen Maskenpflicht und Homeoffice

Grundsatz

Dieses FAQ gilt als Ergänzung zum Schutzkonzept Freikirchen Version 01.10.2020. ¹ Da es zurzeit laufend Anpassungen der Massnahmen durch die Kantone gibt, wird das Schutzkonzept nur in grösseren Zeitabständen angepasst. Bei Unklarheiten gelten die Aussagen in diesem FAQ. Es gilt insbesondere zu beachten, dass die kantonalen Verordnungen von diesem FAQ abweichen können. Die Verordnungen der Kantone haben immer Priorität gegenüber dem FAQ oder auch den Verordnungen der Eidgenossenschaft.

Verordnungstext

Gemäss dem Verordnungstext über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 19.10.2020 für Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, die für das Publikum offen sind, eine Maskenpflicht.² Diese Maskenpflicht gilt auch für Kirchen und andere religiöse Einrichtungen. Die Maskenpflicht gilt für alle Veranstaltungen, die eine Freikirche auf ihrer Homepage ausschreibt.

AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

Generell gelten folgende Massnahmen:

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

FAQ Nationale Maskentragpflicht



Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus
Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit.

Ausgeweitete Maskentragpflicht
Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.

Versammlungen und Veranstaltungen
Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.

Sitzpflicht in Gastbetrieben
In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzclubs dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (innen und draussen).

Homeoffice-Empfehlung
Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Weiterhin gilt:
Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten
Regelmässig und gründlich Hände waschen

1. Ausnahmen

Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen mit einer ärztlichen Dispenspflicht brauchen keine Maske zu tragen.

Die Erläuterungen zu der Verordnung sieht für Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern vor, dass das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich ist; auch hier besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht. Eine Ausnahme gilt auch für Rednerinnen und Redner in kirchlichen Veranstaltungen oder Tagungen. Es müssen jedoch anderweitige Schutzmassnahmen vorgesehen werden (siehe Punkt 4). Bei nicht öffentlich ausgeschriebenen Anlässen

¹ https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/09/2020_09_11-Schutzkonzept-Freikirchen-Version-01.10.2020-.pdf

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1794075501>

ohne Öffentlichkeitscharakter wie Kleingruppen, Arbeitssitzungen oder Büroräumlichkeiten der Angestellten entfällt die Maskenpflicht ebenfalls. In den Erläuterungen zur Verordnung heisst es: "Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind." Hier gilt die Anwendung analog zur öffentlichen Verwaltung: «Aber auch in Verwaltungsgebäuden, in denen Bürgerinnen und Bürger auf Termin hin empfangen werden (z.B. Sozialdienste oder Gerichte), muss im allgemein zugänglichen Bereich eine Maske getragen werden.» Sitzungsräume oder Büros der Angestellten sind für das Publikum nicht offen und sind auch nicht allgemein zugänglich, darum entfällt die Maskenpflicht. Es ist jedoch gut auf die Abstandsregel zu achten.

Generell kann man sagen, wenn das Treffen in einer Freikirche eine Veranstaltung ist, gilt die Maskenpflicht. Bei allen anderen Treffen wie Arbeitssitzungen, Putzen oder anderes müssen mind. 15 Personen anwesend sein für eine Maskenpflicht.

Es wird jedoch auf die nötigen Abstands- und Hygienemassnahmen geachtet.

2. Konsumation

Die Konsumation bei freikirchlichen Veranstaltungen ist nur noch sitzend erlaubt. Das heisst für das Kirchenkaffee oder Gemeindemittagessen besteht eine Sitzpflicht. Die Teilnehmenden holen sich mit Maske an Stationen das Essen/Kaffee gehen an einen Sitzplatz und dürfen natürlich während der Konsumation die Maske ausziehen. Das gilt auch für die Konsumation im Freien. Es muss immer ein Sitzplatz aufgesucht werden.

3. Klein- oder Grossgruppen in der Freikirche

Hauskreise/Kleingruppen in Privatwohnungen oder im Kirchengebäude sind ein strategisches Gefäss der jeweiligen Freikirche und haben eine gewisse Öffentlichkeit. Sie werden jedoch vom Verordnungstext der Eidgenossenschaft als private Veranstaltung taxiert. Bei einer solcher Veranstaltung muss ab 15 Personen das Schutzkonzept Freikirchen Version 01.Okt 2020 vorliegen und Masken getragen werden. Es gilt weiter ab 15 Personen eine Sitzpflicht bei Konsumation von Speisen und Getränken und es müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Bei Kleingruppen mit gleichbleibenden Teilnehmenden genügt eine Mitgliederliste zur Kontakterhebung. Weiterbildungs- und Kursangebote oder Gebetsanlässe fallen ebenfalls unter die Maskenpflicht.

Für Gruppen (wie Kleingruppen in Privathaushalten) unter 15 Personen gelten die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen und sonst keine Vorgaben.

Bei Veranstaltungen in Freikirchen mit mehr als 15 Personen muss das Schutzkonzept Freikirchen 01.10.2020 vorliegen und eine zuständige Person bestimmt werden. Es kann für alle Veranstaltungen jeglichen Alters oder Art das Schutzkonzept Freikirchen 01.10.2020 verwendet werden.

4. Gottesdienste mit durchgehender Maskenpflicht

Die Maskenpflicht besteht vom Beginn des Eintritts **durchgehend** bis zum Verlassen des Gebäudes (Ausnahme ist die Konsumation siehe Punkt 2 und Abendmahl). Die Maske darf auch nicht während dem Sitzen am Platz abgezogen werden. Alle Personen mit Beteiligung auf der Bühne sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Sie nehmen jedoch mit dem nötigen Sitzabstand auf der Bühne Platz. Es wird auf genügend Abstand von der Bühne zu der ersten Sitzreihe geachtet. Für das Üben der Bands und Singgruppen wird eine Maskenpflicht empfohlen, auch wenn nicht die Personenzahl von 15 Personen erreicht wird.

Wie sieht es mit dem Abendmahl aus?

Selbstverständlich ist es möglich nach wie vor das Abendmahl durchzuführen. Das Abendmahl wird entweder in verpackter Form weitergegeben (https://www.profimusic.ch/catalog/index.php?cPath=37_1298_1478) oder ganz normal an Stationen an die Gottesdienstteilnehmenden

abgegeben. Sie gehen mit Masken vom Platz zu der Station, nehmen das Abendmahl mit und sobald sie am Platz sind, können sie die Maske entfernen und das Abendmahl essen, dann ziehen sie die Maske wieder an.

5. Kinder, Teenies und Jugendbereich

Das Schutzkonzept Freikirchen 01.10.2020 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule. Dementsprechend müssen Kinder, welche die obligatorische Schule besuchen in den Gruppenräumen keine Maske tragen. Es ist zu empfehlen das Kinderprogramm während dem Gottesdienst parallel zu führen und keine Durchmischung der Teilnehmenden zuzulassen. Bei einer allfälligen Durchmischung müssen Kinder ab dem 12. Geburtstag eine Maske tragen. Auch hier gilt für KinderhüteleiterInnen, SonntagsschullehrerInnen oder KidstreffeiterInnen, dass sie während der Gruppenstunde im Raum mit den Kindern keine Maske tragen müssen. Es ist jedoch auf die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen zu achten. Die LeiterInnen achten auf die Distanz untereinander und tragen eine Maske sobald sie den Gruppenraum verlassen.

Im Kinderhütebereich können die Abstände nicht eingehalten werden. Es entfällt jedoch eine Maskenpflicht. Es gilt jedoch zu beachten, dass Eltern bei Covid-19 Symptomen nach folgendem Schema vorgehen: https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/10/allgemeines_volkschule_corona_merkblatt_vorgehen_erkaeltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf).

Es gilt jedoch zu beachten, dass die Schule in den Kompetenzbereich der Kantone gehört und dementsprechend die Massnahmen von diesem FAQ abweichen können. Die Verordnungen der Kantone sind immer prioritär.

Die Teenie- und Jugendanlässe werden mit Maskenpflicht durchgeführt. Das gilt auch für die Jungchar in Innenräumen für Personen ab 12 Jahren (siehe z.B. <https://besj.ch/corona/>).

6. Erheben von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.

Das Erheben von Kontaktdaten ist beim Schutzkonzept Art 8b Sitzordnung Reihenabstand zwingend. Es ist von daher wichtig, dass die Freikirchen gemäss dem Schutzkonzept Version 01.10.2020 Artikel 9 Monitoring-Massnahmen das Nachverfolgen der Gottesdienstteilnehmenden sicherstellen. Dies kann entweder mit Anmeldeverfahren, nummerierten Stühlen und einer Karte auf dem Stuhl, einem Foto zu Beginn des Gottesdienstes oder einer Adresserhebung am Eingang erfolgen. Diese Massnahmen müssen den Gottesdienstteilnehmenden in geeigneter Form mitgeteilt werden.

Wichtig! Es gibt unterschiedliche Vorgaben zur Kontakterhebung in den Kantonen. **Der Freikirchenverband empfiehlt daher die Kontakterhebung bei allen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen der Freikirchen ab 15 Personen vorzunehmen** (dies gilt auch für die Freikirchen mit Sitzabstand 8a. Die Kontakterhebung ist bei Sitzordnung 8b zwingend). Die Kontakterhebung ist zum Beispiel im Kanton Bern und neu auch im Kanton Zürich zwingend.

7. Sektoren

Gemäss der Verordnung BAG müssen seit dem 18.10.2020 bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen Sektoren gebildet werden, die mit 1.5 Meter Abstand vom nächsten Sektor abgetrennt sind (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#app1ahref6>). Diese Abtrennung kann z. B. durch Absperrband oder farblich unterschiedliche Karten auf den Stühlen sichtbar gemacht werden. Die Veranstaltungsteilnehmenden dürfen während der Veranstaltung nicht in einen anderen Sektor sitzen gehen. Es ist jedoch mit Masken gut möglich die Toiletten oder die Ein- und Ausgänge gemeinsam zu nutzen.

8. Private Feiern wie Hochzeiten

Als private Feier im Kontext einer Freikirche zählt zum Beispiel eine Hochzeit. Hier gelten ab 15 Personen eine Maskentragepflicht, die Konsumation im Sitzen und das Erheben von Kontaktdaten. Private Feiern über 100 Personen brauchen ein Schutzkonzept und dürfen nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden.

9. Sind die Abstandsregeln in der Sitzordnung immer prioritär?

Das BAG hat mir zu der Frage nach dem Sitzabstand, wenn alle Maskentragen am 28.09.2020 folgendes geschrieben: «Von unserer Seite können wir sagen, dass, wenn alle Gottesdienst-TeilnehmerInnen Masken tragen, zwar gemäss Definition keine engen Kontakte gegeben sind. Dazu muss man aber auch berücksichtigen, dass gerade in Gottesdiensten viel gesungen wird und viele Personen der Risikogruppen anwesend sind. Aus diesen Gründen würden wir denken, dass das Abstand halten zusätzlich zum Maskentragen in dieser Situation weiterhin erfolgen sollte respektive gegebenenfalls weitere Sicherheitsvorkehrungen für bestimmte Gruppen sinnvoll wären.»

Es ist also nur möglich bei organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen und Ausnahmefällen die Abstände bei durchgehender Maskenpflicht nicht einzuhalten.

Empfehlung Homeoffice

Wir empfehlen, dass Angestellte in Freikirchen wenn möglich Homeoffice machen. Es gilt die Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmenden. Dies gilt insbesondere für Angestellte, die zu einer Risikogruppe gehören. Für sie müssen besondere Schutzvorgaben eingehalten werden und ihnen wird dringend empfohlen im Homeoffice zu arbeiten.

Pfäffikon, 21.10.2020

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch